Satzung der Gemeinde Hornstorf über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Kritzow

Gemeinde Hornstorf
Gemarkung Kritzow
Flur 1

Hinweise zur TWSZ III:
Das Plangebiet der Abrundungssatzung befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III.
Für den Geltungsbereich innerhalb der TWSZ III sind die sich aus dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt W 101 sowie aus dem Trinkwasserschutzgebietsbeschluß des Kreistages Wismar (Beschluß Nr.6314/81) vom November 1981 und der TGL 43850/01 und 02 ergebenden Verbote und Nutzungsbeschränkungen zu berücksichtigen.
Bei Planungen und Erweiterungen von Straßen in Wassergewinnungsgebieten sowie beim Verlegen von Abwasserkanälen und Leitungen ist das Regelwerk ATV, Arbeitsblatt A 142 zu beachten.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, den Bestimmungen der §§ 19 g-l des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des § 20 des Landeswassergesetzes für Meckl.-Vorp., der DIN- Vorschriften und anderer geltenden Rechtsvorschriften sowie mit allen notwendigen Schutzeinrichtungen so zu erfolgen, daß eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Hinweise zur Bodendenkmalpflege

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr.23 vom 28.12.1993, S.975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

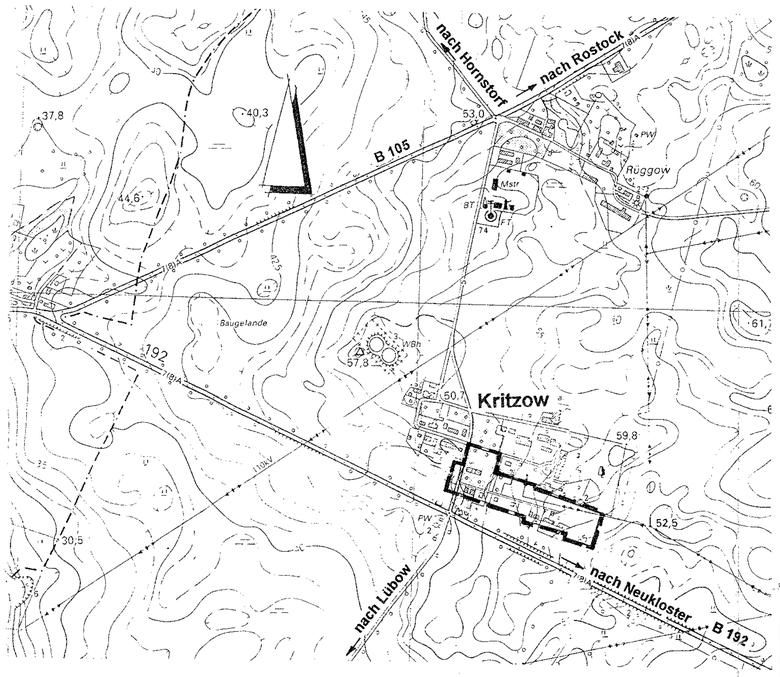

Übersichtsplan, M 1 : 10 000

1. Änderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf hat in ihrer Sitzung am 18.10.2001 folgende 1. Änderung als Satzung beschlossen:

Die gestalterischen Festsetzungen werden dahingehend geändert, daß als zulässige Dachform neben dem Sattel - und dem Krüppelwalmdach auch das Walmdach zulässig ist.

geändert gemäß satzungsänderndem Beschluß der Gemeinde - vertretung vom 15.05.1997
Beschluß - Nr. 569 42/97

Hornstorf, den

Der Bürgermeister

Die Änderungen auf der Planzeichnung und dem Text -Teil B betreffen :

Erfüllung der Maßgaben :

1. Da die Anwendung der BauNVO und die PlanzV für Abrundungssatzungen nicht zulässig ist, wurden nur die dortigen Bezeichnungen für zulässige Nutzungen in die Satzung aufgenommen, demzufolge wurden gestrichen: Bezeichnung "Mischgebiet", Grundflächenzahl (GRZ) sowie Geschoßflächenzahl (GFZ).

Erfüllung der Auflagen :

1. Die Fernmeldeanlagen wurden nachträglich übernommen.
2. Der Hinweis zur vollständigen Lage des Satzungsgebietes innerhalb der TWSZ III wurde ergänzt.
3. Die Meldepflicht bei Verfärbung des Bodens wird nachrichtlich übernommen.

Die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen wurden mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde